

932

Vorhaben der Firma Bachmann GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt am Main

Die Firma Bachmann Gießerei und Formenbau GmbH & Co. KG, Schlitzer Straße 4, 60386 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erhöhung der Schmelzanlagenkapazität von derzeit 1300 kg auf 2680 kg und der bisher genehmigten Schmelzleistung von 228 t auf 300 t Aluminium pro Jahr in Frankfurt, Gemarkung Fechenheim, Flur 5, Flurstück 32/180, gestellt.

Der Antrag beinhaltet ferner die Neuerrichtung einer Formanlage und einer Hydraulikstation, eines Mischers und einer Anlage zur Kernsandaufbereitung, eines Dosierofens sowie einer Gieß- und Kühlstrecke.

Die Änderungen an der Anlage sollen nach Bescheiderteilung erfolgen und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. Ziffer 3.4 und 3.8, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 4. Oktober 1994 bis 3. November 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Staatlichen Amt für Immissions- und Strahlenschutz, Untermainkai 27—28, 60329 Frankfurt am Main, Raum 136, I. OG, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 4. Oktober 1994 bis 17. November 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 4. Oktober 1994 bis 17. November 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 19. Dezember 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Saal 4 des Technischen Rathauses, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, in Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 5. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Bachmann (5)

StAnz. 39/1994 S. 2798

933

Anschluß der Dachdecker-Innung Frankfurt an die In- nungskrankenkasse Frankfurt am Main

Gemäß § 158 SGB V wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 der Anschluß der Dachdecker-Innung Frankfurt am Main an die In-
nungskrankenkasse Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, 15. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 Ubd. 4 (2)

StAnz. 39/1994 S. 2798

934

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllerskopf“ vom 6. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I

S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des Waldkomplexes nördlich Betzenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Höllerskopf“ liegt im Staatswald, Flur 6 in der Gemarkung Betzenrod, Stadt Schotten, im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 23,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und die Pflege weitgehend naturnaher Waldbestände unterschiedlicher Standortsprägung. Von überregionaler Bedeutung sind dabei Quellhorizonte mit Sickerquellen und teilweise breitflächigen Hangwasseraustritten. Die dort ausgebildeten Pflanzengesellschaften weisen zahlreiche seltene Arten auf. Vorrangige Entwicklungsziele sind die Entnahme der beigemischten Fichten, die Wiederbewaldung der durch Windwurf geschädigten Partien mit autochthonen Arten sowie die Belassung eines hohen Anteils an Alt- und Totholz.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung bzw. Schaffung naturnaher, struktur- und artenreicher Laubwaldbe-

stände mit einem hohen Anteil an alten Bäumen und Totholz, dabei insbesondere:

- a) die Umwandlung der Nadelholzanteile in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laub-Mischwald;
 - b) das Säen oder Pflanzen von Gehölzen der potentiell natürlichen Arten autochthoner Herkunft, soweit Naturverjüngung sich nicht einstellt;
 - c) die Durchführung von Wegebaumaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Durchführung sonstiger Maschinenarbeiten nur bei tragfähig gefrorenem Boden unter weiträumiger Aussparung der Quellhorizonte und Sickerquellen;
 - d) Forstschutzmaßnahmen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen
2. die Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

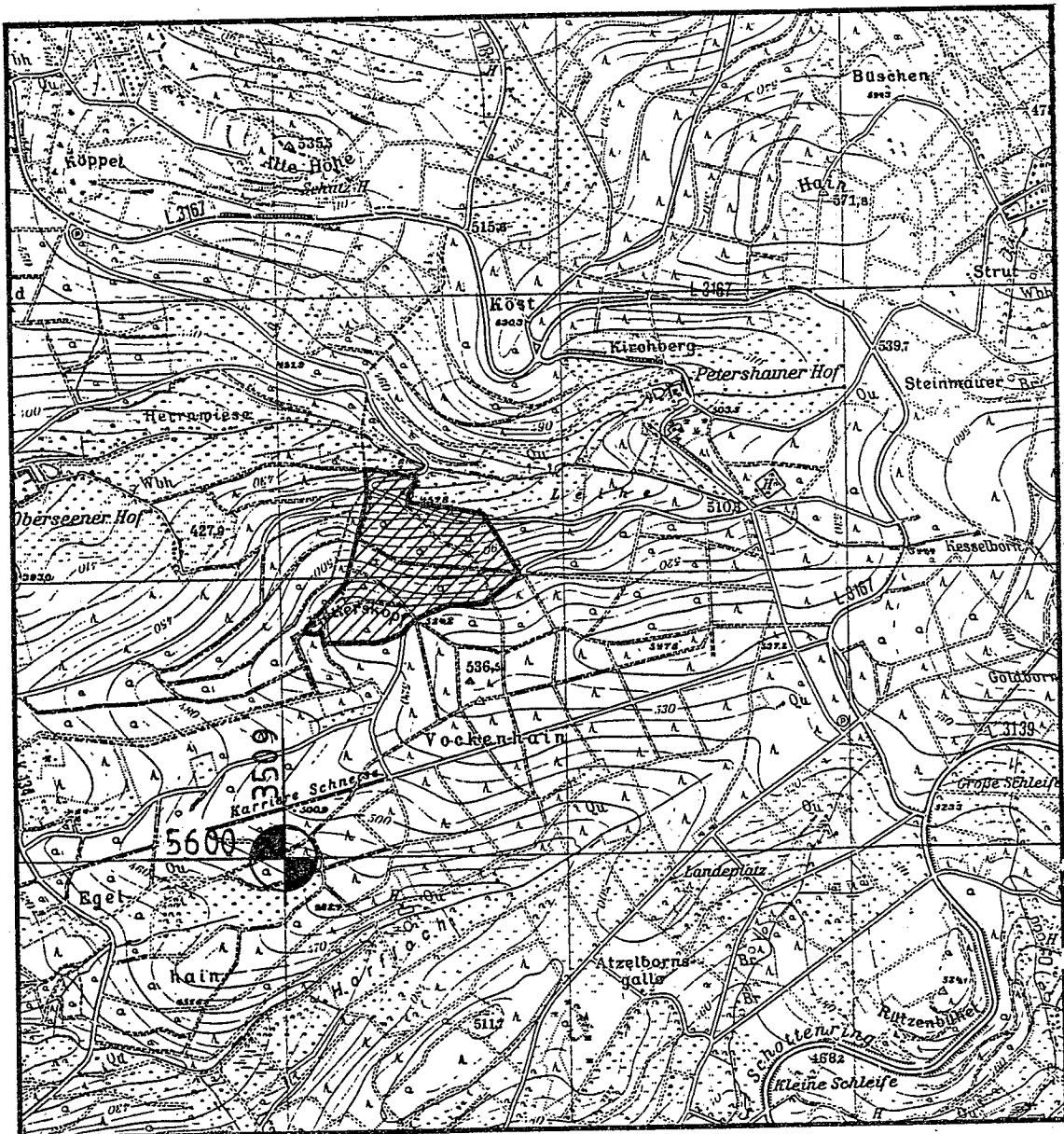
§ 6

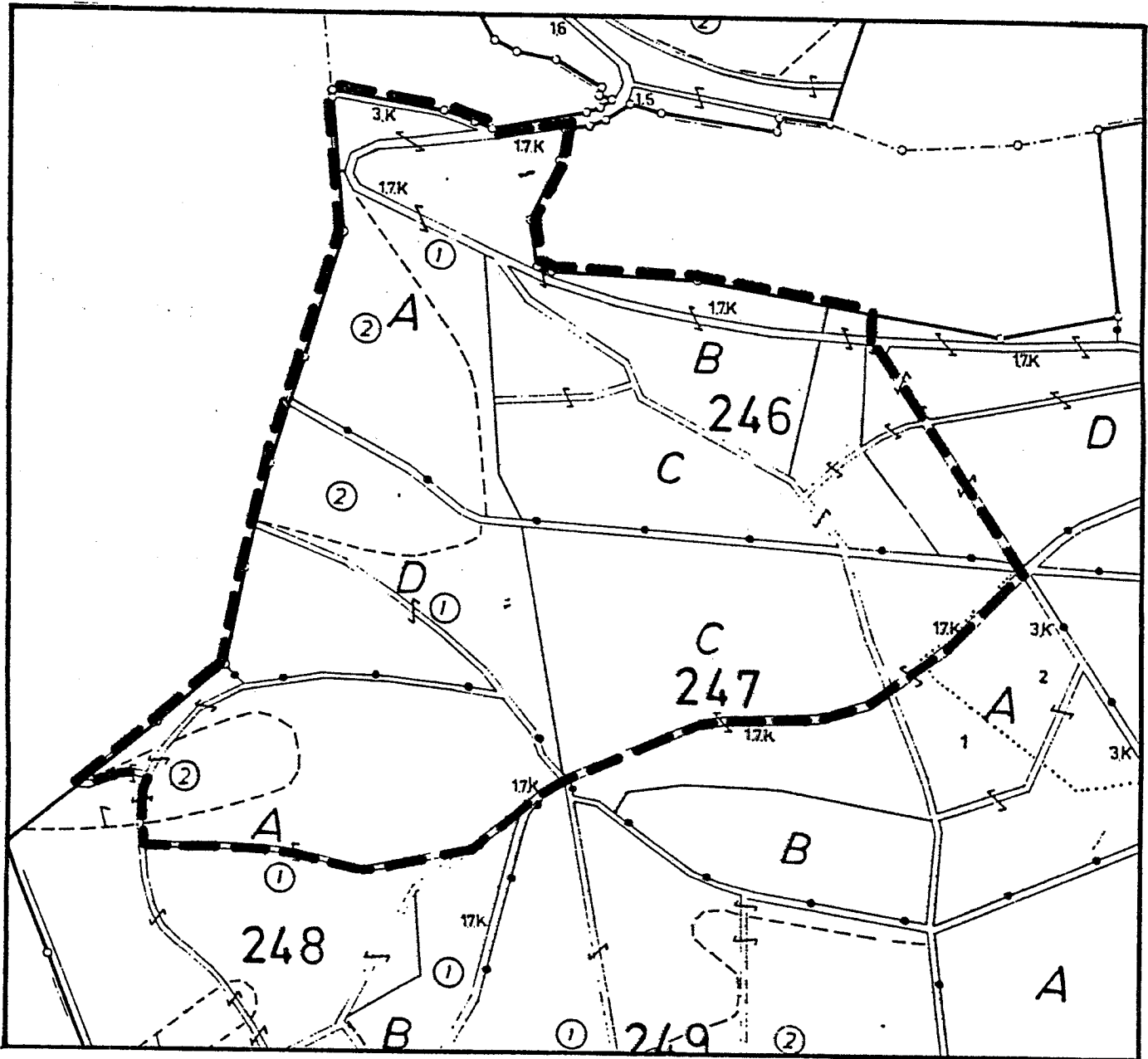
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, den Grundwasserstand verändert oder Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllerskopf“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5420, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007





7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. September 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 39/1994 S. 2798

**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Höllerskopf“
Ausschnitt aus der Forstgrundkarte im Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Schotten
Gemarkung: Betzenrod

935

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangelstein“
vom 6. September 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet: